

## ☞ Info-Link📌 **Gaststättenerlaubnis**

Gesetzeswortlaut :

### § 1 des Gaststättengesetzes      Gaststättengewerbe

„(1) **Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe**

1. **Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder**
  2. **zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),**
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.(...)“**

### § 2 des Gaststättengesetzes      Erlaubnis

„(1) **Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis.** Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

**(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer**

1. **alkoholfreie Getränke,**
2. unentgeltliche Kostproben,
3. **zubereitete Speisen** oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.“

### § 28 des Gaststättengesetzes      Ordnungswidrigkeiten

„(1) **Ordnungswidrig handelt** , wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **ohne die** nach § 2 Abs. 1 **erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt.(...)“**

☞ **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.** ☞

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist folgendes zu beachten :

☞ **Örtliche Zuständigkeit prüfen : Das Gewerbeamt Mitte ist zuständig für Gewerbetreibende mit Betriebssitz in den Ortsteilen Mitte, Wedding, Tiergarten.** ☞

## **I. Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe (§ 2 Abs. 2 GastG)**

Sofern Sie in Ihrer Gaststätte ausschließlich alkoholfreie Getränke verabreichen und/oder Speisen anbieten, ist der Betrieb lediglich als Gewerbe anzumelden.

(Wechsel zu ☞ **Info-Link📌 Gewerbeanmeldung**)

## **II. Erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe**

Die Erlaubnis wird benötigt für **Gaststättenbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke** bei

- ☞ Übernahme einer Gaststätte
- ☞ Neuanlage
- ☞ Erweiterung
- ☞ Änderung der Betriebsart

☞ **Erforderliche Unterlagen :**

- Antragsformular  
(Wechsel zu **Gaststättenerlaubnis** ☞ **Info-Link** ① ☞ **Antragsformular laden**)
- Personalausweis oder Pass, bei Nicht-EU-Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis,
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern der Antragsteller dort eingetragen ist
- **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** für den Antragsteller (zu beantragen bei jedem Bürgeramt; Gebühr jeweils 13.- €)
- **Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe** (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin - IHK), Anmeldung im Service-Center der IHK, Fasanenstr. 85, 1. Etage, 10623 Berlin, (U- und S-Bhf. Zoologischer Garten). Online-Anmeldung unter [www.ihk-berlin24.de](http://www.ihk-berlin24.de). Link: Starthilfe/Sach- und Fachkunde. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Der Unterrichtungsnachweis ist gebührenpflichtig. Info.-Tel.: 31 51 0-359
- Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag (Original und Kopie)
- Grundrisszeichnung des gesamten Betriebes im Maßstab 1 : 100

☞ Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.  
Der Ermittlung und Festsetzung der Gebühr wird der tatsächliche Verwaltungs-, Personal- und Sachaufwand zugrunde gelegt.

Die **Mindestgebühr** für die **unbefristete/ endgültige Erlaubnis** beträgt 100,00 €;  
die **Höchstgebühr** beläuft sich auf 1.500,00 €.

Die **Mindestgebühr** für die **befristete/ vorläufige Erlaubnis** beträgt 50,00 €;  
die **Höchstgebühr** beläuft sich auf 500,00 €.

☞ **Die Antragstellung berechtigt noch nicht zur Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeit. Dies ist erst nach der Erlaubniserteilung zulässig.**

☞ Gebühr für die spätere Gewerbeanmeldung 26.-€ für eine natürliche Person und 31.-€ für eine juristische Person bzw. im Falle der Gewerbeummeldung (bei Erweiterung einer bereits angezeigten anderweitigen Tätigkeit) 20.- €.

☞ Antragstellern, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der beantragten (endgültigen) Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden (**vorläufige Erlaubnis**). Die vorläufige Erlaubnis wird **für längstens 3 Monate** erteilt und ihre Gültigkeitsdauer kann nur aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Gebühr für die vorläufige Erlaubnis beträgt ein Achtel der Gebühr für die endgültige Erlaubnis.

☞ Die Gebühr kann bar oder mittels EC-Karte direkt in der Bezirkskasse in unserem Dienstgebäude (5.OG) oder per Verrechnungsscheck gezahlt bzw. wie folgt unter Angabe des

Kassenzeichens „0331000027735 **Zu- bzw. Firmenname, Gaststätte**“

überwiesen werden :

**Postbank, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 0650 530 102**

☞ Im Erlaubnisverfahren werden informiert:

Prüfdienst des Ordnungsamtes	Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin Herr Scholz, Tel.: 9018 2 30 59 Herr Jäschke, Tel. 9018 2 37 80 Frau Skora, Tel. 9018 2 30 39 (nur mittwochs und donnerstags telefonisch erreichbar) Terminvereinbarung: Montag-Freitag: 9.00-11.30 Uhr
LUV Planen und Genehmigen Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (bei Neuanlagen oder baulichen Veränderungen)	Iranische Str. 3, 13347 Berlin Frau Evecen, Tel.: 9018 – 4 57 54
LUV Umwelt und Natur (bei lärmrelevanten Tatbeständen)	Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin Frau Goltz, Tel.: 9018 2 52 92 Herr Klautke Tel.: 9018 2 54 02
LuV Bauen - Straßen- und Grünflächenamt (bei Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes)	Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin Herr Cakir Tel.: 9018 2 27 31 Frau Buchmann Tel.: 9018 2 27 27 Frau Mühlbach Tel.: 9018 2 27 42
LuV Gesundheit Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt	Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin – Frau Gleinig Tel.: 9018 4 32 32 Frau Juppientel.: 9018 4 32 33

☞ Die Gaststättenerlaubnis darf - unabhängig von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und dem Vorliegen des Unterrichtsnachweises - erst erteilt werden, wenn die bedenkenfreien Äußerungen der zu beteiligenden Stellen vorliegen.

☞ Unabhängig von der gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind erforderlich bei

- **Neuanlage, baulicher Veränderung oder Nutzungsänderung: Baugenehmigung des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes** für die Räume des Gewerbes und die Werbeanlage (auch für Umbeschriftungen)
- **Nutzung öffentlichen Straßenlandes (z. B. Schankvorgarten): Sondernutzungserlaubnis des Straßen- und Grünflächenamtes**
- Bei erstmaliger Tätigkeit im Lebensmittelgewerbe ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

☞ **Veranstaltung von Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, Live-Musik**

- Eine Erlaubnis für eine Schankwirtschaft berechtigt nicht, o.g. Veranstaltungen regelmäßig (d.h. mehr als zwölfmal pro Jahr) durchzuführen.
- **Sollten Sie den Betriebscharakter im Sinne der vorstehenden regelmäßigen Veranstaltungen ändern wollen, wäre zuvor bei der Erlaubnisbehörde eine entsprechende Betriebsartänderung zu beantragen.**
- **Ohne eine erlaubte besondere Betriebsart sind Sie nur berechtigt, unter Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sogenannte Hintergrundmusik über gewöhnliche Tonwiedergabegeräte abzuspielen.**

☞ Für den Fall, dass in der Gaststätte eine **Getränkeschankanlage** betrieben wird/werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV – die Inbetriebnahme dem Ordnungs- und Gewerbeamt anzuzeigen ist. Der Anzeigenvordruck/Ausfertigung für die Behörde ist im Betriebsbuch enthalten. Gemäß § 12 Abs. 1 SchankV unterliegen Getränkeschankanlagen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen.

**Hinweis:**

**Das Betreiben einer Gaststätte mit Ausschank alkoholischer Getränke ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5. 000,- € geahndet werden kann.**

### **V e r b o t s t a t b e s t ä n d e**

- Nach § 20 Nr. 2 des Gaststättengesetzes –GastG- ist es **verboten**, in Ausübung eines Gewerbes **alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen**. Die Zuwiderhandlung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 GastG dar.
- Der **Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche** ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) **verboten**. Ebenso **verboten ist der Ausschank anderer alkoholischer Getränke als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person. Die Zuwiderhandlung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG dar. Bei einem Handeln aus Gewinnsucht, bei beharrlichen Wiederholungen und bei leichtfertigen Gefährdungen von unter 18-jährigen jungen Menschen wird die vorsätzliche Zuwiderhandlung zur **Straftat** (§ 27 Abs. 2 JuSchG).